

Amtliche Bekanntmachungen

Planfeststellung für den A 42 Ausbau von AS Bottrop-Süd bis AK Essen-Nord von Betriebs-km 26+000 bis Betriebs-km 30+750, einschließlich weiterer hiermit im Zusammenhang stehender Folgemaßnahmen sowie landschaftspflegerischer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf dem Gebiet

- der Stadt Bottrop, Gemarkung Bottrop, Flur 122, 123, 124, 168, 169, 170, 171, 174
- der Stadt Essen
 - Gemarkung Vogelheim, Flur 018, 043
 - Gemarkung Karnap, Flur 006
 - Gemarkung Altenessen, Flur 001
- der Stadt Oberhausen, Gemarkung Osterfeld, Flur 036

Vorhabenträgerin:

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Westfalen - Außenstelle Bochum
Philippstraße 3
44803 Bochum

vormals: Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr

Hinweis: Die Autobahn GmbH des Bundes übernimmt die Ausführung von Aufgaben der Straßenbaulast im Sinne des § 3 FStrG mit Wirkung zum 01.01.2021 und tritt gem. § 10 Abs. 2 Fernstraßen-Überleitungsgesetz (FernstrÜG) in laufende Vergabe- und Gerichtsverfahren sowie in sonstige Verfahren und Rechtspositionen ein (vgl. Art 90 Abs. 2 GG, Art 143e Abs. 1 GG i. V. m. FernstrÜG und Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetz).

Die Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Westfalen hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Für das Vorhaben ist gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Anlage 1, Nr. 14.3 als Schnellstraße gemäß § 6 UVP eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Mit Erlass des Ministeriums für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.11.2020 wurde die Bezirksregierung Münster als zuständige Planfeststellungsbehörde bestimmt.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) sowie die für den Plan erstellten Gutachten stehen gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) im Zeitraum

vom 19.04.2021 bis zum 18.05.2021 einschließlich

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren → **Planfeststellungsverfahren Straße**

Stichwort:

A 42 Ausbau von AS Bottrop-Süd bis AK Essen-Nord

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung. Der dort angegebene externe Link führt auf das Beteiligungsportal „Tetraeder“, über das die Planunterlagen eingesehen werden können.

Aufgrund des aktuellen COVID-19-Infektionsgeschehens und der daraus resultierenden Einschränkungen kann eine Einsichtnahme in die Planunterlagen bei der Stadt Oberhausen nicht gewährleistet werden. Sofern eine Einsichtnahme in die Planunterlagen über die Internetseite der Bezirksregierung Münster nicht möglich ist, werden die Planunterlagen bei Bedarf anderweitig zur Verfügung gestellt. In diesem Fall ist die Bezirksregierung Münster unter Tel: 0251 411-0 oder per E-Mail an poststelle@brms.nrw.de zur Anforderung der Unterlagen zu kontaktieren.

Darüber hinaus sind der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen gemäß § 20 UVP auch über das zentrale Internetportal unter www.uvp-verbund.de zugänglich. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der auf der oben genannten Internetseite zur Einsichtnahme eingestellten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 S. 2 UVP i. V. m. § 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG NRW i. V. m. § 3 PlanSiG).

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; diese sind verschlüsselt (Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden nicht genannt). In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet. Der Schlüssel kann bei Nachweis eines berechtigten Interesses bei der jeweiligen Kommune und bei der Bezirksregierung Münster eingesehen werden

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist,

bis zum 18.06.2021 einschließlich,

bei der Bezirksregierung Münster, 48128 Münster oder bei der Stadt Oberhausen, Technisches Rathaus, Bereich 5-6/Mobilität, Bahnhofstraße 66, 46145 Oberhausen, Einwendungen gegen den Plan schriftlich erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die Schriftform kann wie folgt durch eine besondere elektronische Form ersetzt werden:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de-mail.de,
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de.

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen

Seite 115 bis 129

Grundsätzlich sind Einwendungen gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG NRW bzw. § 21 Abs. 1 UVPg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird hiermit für dieses Anhörungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 PlanSiG ausgeschlossen, da die Abgabe einer Niederschrift aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens nicht für den gesamten Zeitraum vom 19.04.2021 bis 18.06.2021 gewährleistet werden kann. Statt einer Erklärung zur Niederschrift kann gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG die Abgabe von elektronischen Erklärungen über das Beteiligungsportal „Tetraeder“ erfolgen. Das Portal ist erreichbar über folgenden Link:

**www.brms.nrw.de/go/verfahren →
Planfeststellungsverfahren Straße**

Stichwort:

A 42 Ausbau von AS Bottrop-Süd bis AK Essen-Nord

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG NRW). Dieser Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar und leserlich ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW).

Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung und der Hinweis auf die Präklusion (§ 73 Abs. 4 S. 3 und 5 VwVfG NRW) dienen auch der Benachrichtigung
 - a) der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereine sowie
 - b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. In der Regel findet ein Erörterungstermin statt, bei dem die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen mit der Trägerin des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich erörtert.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er vorher ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW).

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG NRW).
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 VwVfG NRW) treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Es wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den



Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß §§ 18
Abs. 1 und 19 Abs. 1 UVPG ist und

• dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16
UVPG notwendigen Angaben enthalten.

		Straßenbau – Regionalniederlassur Ruhr
Anlage 1	Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung	Landschaft + Siedlung AG
Anlage 2	Tabellarische Lesehilfe und ergänzende Unterlage zum UVP- Bericht	Landschaft + Siedlung AG
9	Landschaftspflegerische Maßnahmen	Landschaft + Siedlung AG
17	Immissionstechnische Untersuchungen	
17.1	Schalltechnische Untersuchung: Erläuterungsbericht und Berechnung	Landesbetrieb Straßenbau – Regionalniederlassur Ruhr
Anlage 1	Ergebnisbericht zur Verkehrsuntersuchung: Schalltechnische Abwägung	Landesbetrieb Straßenbau – Regionalniederlassur Ruhr
17.3	Luftschadstoffgutachten	Simu PLAN – Ingenieurbüro für Numerische Simulation
18	Wassertechnische Untersuchungen	
18.6	Fachbeitrag zur EG- Wasserrahmenrichtlinie (EG- WRRL)	Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG
19	Umweltfachliche Untersuchungen	
19.1	Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP)	L + S Landschaft + Siedlung AG
19.2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe II), inkl. Faunistisches Gutachten	Landschaft + Siedlung AG
19.3	Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU)	Landschaft + Siedlung AG
19.4	Störfallgutachten	UCON GmbH
22	Verkehrsuntersuchung	Ingenieurgruppe IVV GmbH & Co. KG

9. Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger nach § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.
10. Bei der Durchführung des Anhörungs- und Planfeststellungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung - DSGVO) sind die betroffenen Personen hierüber zu informieren. In diesem Zusammenhang wird auf die „Datenschutzhinweise Planfeststellungsverfahren“ verwiesen, die auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter <https://www.bezreg-muenster.de/de/datenschutz/25/index.html> aufgerufen werden können.

Oberhausen, 15. April 2021
In Vertretung

Frank Motschull

Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 746 - Jägerstraße/Dachsstraße -

I. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Haupt- und Finanzausschuss - mit Beteiligung des Oberbürgermeisters - hat auf der Grundlage einer Delegation i.S. von § 60 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung (GO NRW) anstelle des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 22.03.2021 den Bebauungsplan Nr. 746 - Jägerstraße/Dachsstraße - in der Fassung vom

12.11.2019 (ergänzt am 10.02.2020) als Satzung beschlossen.

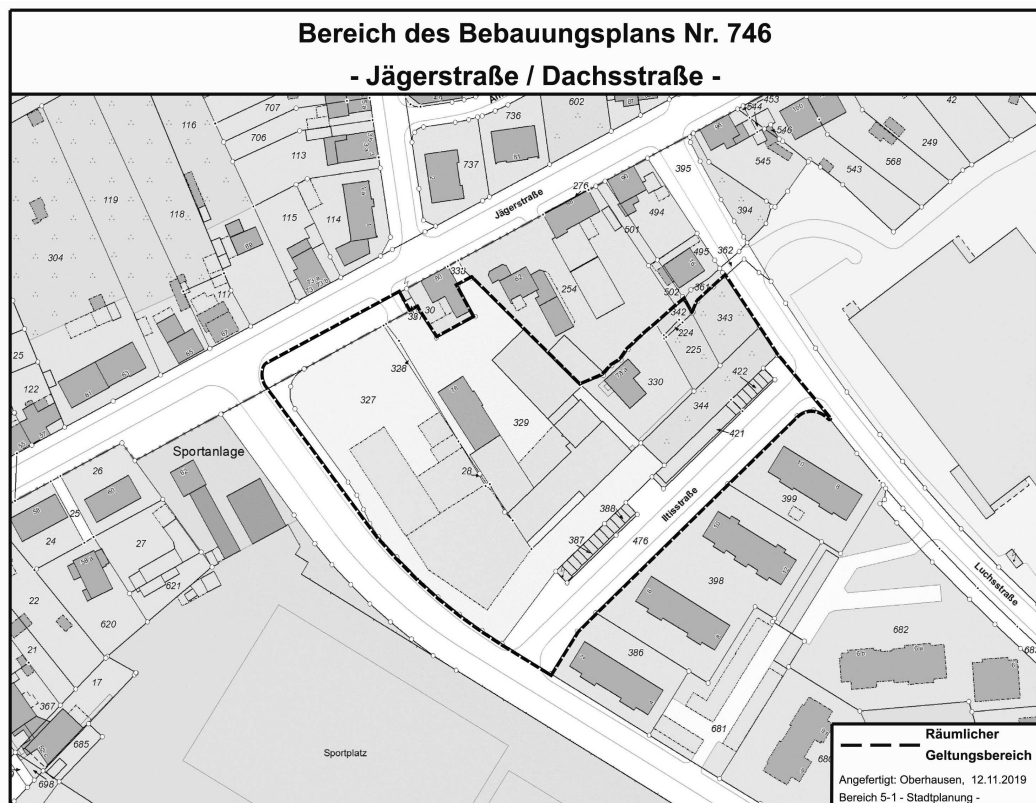
Gesetzliche Grundlage ist § 10 Abs. 1 i. V. m. § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I, S. 1728), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW.2020, S. 218b, ber. S. 916).

In gleicher Sitzung hat der Haupt- und Finanzausschuss - mit Beteiligung des Oberbürgermeisters - auf der Grundlage einer Delegation i.S. von § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NRW anstelle des Rates der Stadt die dem Bebauungsplan Nr. 746 beigefügte Begründung in der Fassung vom 12.11.2019 (ergänzt am 10.02.2020) als Entscheidungsbegründung beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 9 Abs. 8 i. V. m. § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I, S. 1728).

Das Plangebiet umfasst in Gänze die Grundstücke Gemarkung Sterkrade, Flur 28, Flurstücke 28, 224, 225, 327, 328, 329, 330, 342, 343, 344, 387, 388, 421, 422 sowie 476 (Illisstraße) und teilweise die Grundstücke Gemarkung Sterkrade, Flur 28, Flurstück 669 (Dachsstraße) sowie Gemarkung Sterkrade, Flur 3, Flurstück 823 (Jägerstraße).

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich auch aus der nachfolgenden Abbildung.





Der Bebauungsplan Nr. 746 - Jägerstraße/Dachsstraße - liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der nachstehend genannten Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Dienstzeiten:

Montag - Donnerstag	08:00 - 16:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

Über den Inhalt des Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Während der COVID-19-Pandemie wird im Interesse der Bevölkerung und des Personals der Stadtverwaltung Oberhausen um eine vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Kontaktdaten:

Fachbereich 5-1-40
- Servicestelle Bauleitpläne -
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen
servicestelle-bauleitplaene@oberhausen.de
Tel.: 0208 825-2799 oder -2174

Die Einsichtnahme ist während der COVID-19-Pandemie nur durch eine Einzelperson möglich. Sollte zwingend eine Begleitperson erforderlich sein, so ist dies vorher abzusprechen. Der/die Besucher/in hat zum vereinbarten Termin einen Mund-/Nasenschutz zu tragen. Die Abstandsregeln sind einzuhalten.

II. Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Haupt- und Finanzausschuss - mit Beteiligung des Oberbürgermeisters - auf der Grundlage einer Delegation i.S. von § 60 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung (GO NRW) anstelle des Rates der Stadt am 22.03.2021 gefasste Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 746 - Jägerstraße/Dachsstraße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 746 - Jägerstraße/Dachsstraße - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Kraft.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I, S. 1728), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des

Kalenderjahres, in dem die vorbezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW.2020, S. 916), können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut des papiergebundenen Dokuments des Bebauungsplans Nr. 746 - Jägerstraße/Dachsstraße - stimmt mit dem vom Haupt- und Finanzausschuss - mit Beteiligung des Oberbürgermeisters - auf der Grundlage einer Delegation i. S. von § 60 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung (GO NRW) anstelle des Rates der Stadt am 22.03.2021 gefassten Beschluss überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung

von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

Die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 1. April 2021

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 746 - Jägerstraße/Dachsstraße -

Um die Wiedernutzbarmachung einer brachgefallenen Gewerbefläche für eine angepasste, zeitgemäße Wohnbauentwicklung zu ermöglichen, werden mit dem Bebauungsplan Wohngebiete, Erschließungsanlagen und öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt. Weitergehende Qualitäts-, Ausstattungs-, Herrichtungs- und Erhaltungsstandards der Planung sind in einem den Bebauungsplan Nr. 746 - Jägerstraße/Dachsstraße - ergänzenden städtebaulichen Vertrag i.S.v. § 11 BauGB zwischen der Stadt Oberhausen und dem Projektträger geregelt worden.

Da die gesetzlich definierten Voraussetzungen vorlagen, wurde ein beschleunigtes Bebauungsplanverfahren im Sinne des § 13a BauGB durchgeführt. Deshalb war gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abzusehen.

Weitere Informationen (u. a. Plan und Begründung) sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/plan/rechtskraft.php abrufbar.

Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 749 - Steinbrinkstraße -

I. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Haupt- und Finanzausschuss - mit Beteiligung des Oberbürgermeisters - hat auf der Grundlage einer Delegation i.S. von § 60 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung (GO NRW) anstelle des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 22.03.2021 die Aufstellung eines Bebauungsplans für das im Plan des Bereichs 5-1 - Stadtplanung - vom 05.02.2021 abgegrenzte und in der Begründung zum Beschluss beschriebene Gebiet beschlossen (Bebauungsplan Nr. 749 - Steinbrinkstraße -).

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 749 umfasst einen Bereich an der Steinbrinkstraße 192 - 196. Es liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 21, und wird wie folgt umgrenzt:

Nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 321, 322 und 225; östliche Grenze des Flurstücks Nr. 225; nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 320 und 224; östliche

Grenzen der Flurstücke Nr. 224, 320 und 318; südliche Grenze des Flurstücks Nr. 318; diese Grenze verlängert bis zu einer Parallelen von 8,0 m zur westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 384; Parallele von 8,0 m zur westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 384; rechtwinklig abknickend zum nordwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 321.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich auch aus der nachfolgenden Abbildung.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728).

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 013, während der Dienstzeiten einsehen.

Dienstzeiten:

Montag - Donnerstag	08:00 - 16:00 Uhr und
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

Im Interesse der Bevölkerung und des Personals der Stadtverwaltung Oberhausen wird während der COVID-19-Pandemie um eine vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Kontaktdaten:

Fachbereich 5-1-40
- Konstruktion und Verfahren der Bauleitpläne -
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen
bauleitplaene@oberhausen.de
Tel.: 0208 825-3265 oder -2498

Die Einsichtnahme ist während der COVID-19-Pandemie nur durch eine Einzelperson möglich. Sollte zwingend eine Begleitperson erforderlich sein, so ist dies vorher abzusprechen. Der/die Besucher/in hat zum vereinbarten Termin einen Mund-/Nasenschutz zu tragen. Die Abstandsregeln sind einzuhalten.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 749 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Festsetzung von Urbanen Gebieten;
- Ausschluss von Nutzungen mit schädlichen Auswirkungen wie bordellartige Betriebe, Vergnügungsstätten, Wettbüros, Wettannahmestellen und andere;
- Prüfung von Gestaltungsfestsetzungen.

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.



II. Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Haupt- und Finanzausschuss - mit Beteiligung des Oberbürgermeisters - auf der Grundlage einer Delegation i. S. von § 60 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung (GO NRW) anstelle des Rates der Stadt am 22.03.2021 gefasste Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 749 - Steinbrinkstraße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

verordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

Die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 31. März 2021

II. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 749 - Steinbrinkstraße - stimmt mit dem vom Haupt- und Finanzausschuss - mit Beteiligung des Oberbürgermeisters - auf der Grundlage einer Delegation i. S. von § 60 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung (GO NRW) anstelle des Rates der Stadt am 22.03.2021 gefassten Beschluss überein.

Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmungs-

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 749:

Das im Plangebiet befindliche ehemalige Gästehaus der Gutehoffnungshütte (GHH) Oberhausen steht seit mehreren Jahren leer. Für das Gebäude bestanden Umnutzungsinteressen. Derzeit wird ein Abbruch und Neubau diskutiert. Das Grundstück des ehemaligen Gästehauses der GHH befindet sich direkt angrenzend an das eingetragene Denkmal „Rathaus Sterkrade“ und damit an stadträumlich bedeutender Stelle.

Ziel des Bebauungsplans ist es die bestehenden Bebauungs- und Nutzungsstruktur zu bewahren bzw. zur

Unterstützung der Ziele des integrierten Handlungskonzepts und des Einzelhandelskonzepts zu entwickeln. Hierbei ist insbesondere die Erhaltung vorhandener und die Entwicklung neuer städtebaulicher Raumkanten von Bedeutung. Ebenfalls soll der Bebauungsplan Aussagen zur verträglichen Höhenentwicklung enthalten. Gerade diese städtebaulichen Fragestellungen sind besonders mit Blick auf die Einbindung des eingetragenen Denkmals „Rathaus Sterkrade“ zu sehen.

Im Hinblick auf die mit dem integrierten Handlungskonzept verfolgten Ziele der Aufwertung des Stadtbildes ist im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans zu prüfen, inwieweit Gestaltungsfestsetzungen hier bei der Zielerreichung einen Beitrag leisten können.

Da der im Plangebiet liegende Abschnitt der Steinbrinkstraße Teil der Fußgängerzone der Innenstadt von Sterkrade ist, sollen die Nutzungsstrukturen bewahrt und entsprechend dieser Funktion entwickelt werden. Die vorhandene und weiterhin zu stärke Durchmischung einer zentrumstypischen Nutzung aus Einzelhandel, Dienstleistungen und Wohnen soll durch die Festsetzung „Urbane Gebiete (MU)“ erreicht werden.

Um die Ziele der übergeordneten Planungskonzepte durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 749 zu unterstützen, sollen bestimmte Nutzungsarten, die geeignet wären die positiven Entwicklungen in der Innenstadt von Sterkrade durch die Auslösung von Trading-down-Effekten zu stören (z. B. Wettbüros, Spielhallen oder Bordellnutzungen), durch textliche Festsetzung gesteuert werden.

Weitere Informationen wie u.a. die Abbildung mit der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs sind im Internet unter <https://www.o-sp.de/oberhausen/plan/aufstellung.php> zu erhalten.

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des aufzuhebenden Fluchtlinienplans Nr. 286 - Liricher Straße -

I. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Haupt- und Finanzausschuss - mit Beteiligung des Oberbürgermeisters - hat sich auf der Grundlage einer Delegation i. S. von § 60 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung (GO NRW) anstelle des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 22.03.2021 mit der Aufhebung des Fluchtlinienplans Nr. 286 - Liricher Straße - (in Kraft seit dem 06.04.1914) einverstanden erklärt und die öffentliche Auslegung des aufzuhebenden Fluchtlinienplans Nr. 286 nebst der Aufhebungsbegründung (einschließlich Umweltbericht) und des Entwurfs der Aufhebungssatzung beschlossen.

Der aufzuhebende Fluchtlinienplan Nr. 286 - Liricher Straße - liegt deshalb mit der Aufhebungsbegründung (einschließlich Umweltbericht) und dem Entwurf der Aufhebungssatzung sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen in der Zeit vom

23.04.2021 bis 25.05.2021 einschließlich

im Internet unter <https://www.o-sp.de/oberhausen/plan/auslegung.php> öffentlich aus.

Zudem erfolgt die öffentliche Auslegung der Unterlagen innerhalb der vorgenannten Auslegungsfrist auch im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66 (Eingang zurzeit nur über den Gebäudeteil D), Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 013, während der nachstehend genannten Dienstzeiten:

Dienstzeiten:

Montag - Donnerstag	08:00 - 16:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

Im Interesse der Bevölkerung und des Personals der Stadtverwaltung Oberhausen wird während der COVID-19-Pandemie um eine vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Kontaktdaten:

Fachbereich 5-1-40
- Konstruktion und Verfahren der Bauleitpläne -
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen
bauleitplaene@oberhausen.de
Tel.: 0208 825-3265 oder -2498

Die Einsichtnahme ist während der COVID-19-Pandemie nur durch eine Einzelperson möglich. Sollte zwingend eine Begleitperson erforderlich sein, so ist dies vorher abzusprechen. Der/die Besucher/in hat einen Mund-/Nasenschutz zu tragen. Die Abstandsregeln sind einzuhalten.

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen:

Umweltbericht

Zur Aufhebung des Fluchtlinienplans wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB durchgeführt. Die dabei untersuchten Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht als Bestandteil der Begründung beschrieben und bewertet worden. Nachfolgend werden die hierin enthaltenen Arten umweltbezogener Informationen nachfolgend nach Themenblöcken zusammengefasst und schlagwortartig charakterisiert:

Mensch:

- Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktion
- Verkehrslärm
- Gewerblicher Lärm und weitere Immissionen
- Risiken für die menschliche Gesundheit (Unfälle, Katastrophen und Seveso-III-Richtlinie)

Pflanzen und Tiere, Biologische Vielfalt:

- Biotoptypen, Vegetation und Flora
- Planungsrelevante Arten
- Geschützte Alleen/Naturdenkmäler

Fläche:

- Flächenverbrauch/Neuersiegelungen

Boden:

- Bodenverhältnisse
- Schutzwürdige Böden
- Bodenbelastungen/Altlasten

Wasser:

- Oberflächengewässer
- Grundwasserverhältnisse
- Hochwasser und Starkregenereignisse

Klima/Luft:

- Lufthygienischer Umweltzustand/Klimaverhältnisse



Landschaft (Ortsbild):

- Ortsbildprägung durch Straße, Gebäude und Straßenbäume

Kultur- und sonstige Sachgüter:

- Kulturlandschaftliche Bedeutung
- Schützenswerte Bau- und Bodendenkmäler

Kumulation mit anderen Plänen und Projekten:

- Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Wechselwirkungen:

- Relevante Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Umweltbezogene Informationen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß den §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 BauGB sind keine Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen eingegangen:

Die der Stadt Oberhausen in den bisherigen Verfahrensschritten von Dritten zur Verfügung gestellten umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen sind bei der Erarbeitung des Umweltberichts abwägend berücksichtigt worden.

Weitere Details der umweltrelevanten Informationen sind dem ausliegenden Umweltbericht zu entnehmen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist (bis 25.05.2021) abgegeben werden. Nicht rechtzeitig

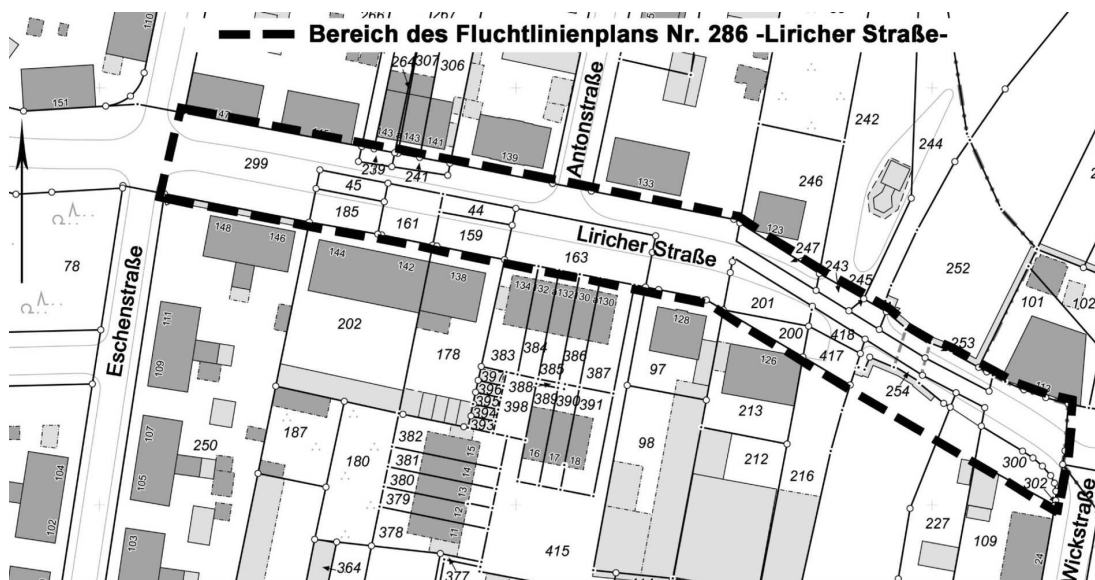
abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufhebung des Fluchtlinienplans unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Fluchtlinienplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I, S. 1728), in Verbindung mit dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG).

Das Aufhebungsgebiet umfasst einen Abschnitt der Liricher Straße zwischen Eschenstraße und Wickstraße. Es liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 5, und wird wie folgt umgrenzt:

Südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 299, 185, 161, 159, 163, 200 und 417; Verlängerung der südlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 200 und 417 bis zur östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 109; östliche Grenzen der Flurstücke Nr. 109, 300 und 299; nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 299, 253, 245, 243, 247, 241 und 239; vom südöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 28 abknickend zum nordwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 250.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich auch aus der nachfolgenden Übersichtsskizze.



II. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Haupt- und Finanzausschuss - mit Beteiligung des Oberbürgermeisters - auf der Grundlage einer Delegation i. S. von § 60 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung (GO NRW) anstelle des Rates der Stadt am 22.03.2021 gefasste Beschluss zur öffentlichen Auslegung sowie die öffentliche Auslegung des aufzuhebenden Fluchtlinienplans Nr. 286 - Liricher Straße - nebst der Aufhebungs-

begründung (einschließlich Umweltbericht) und des Entwurfs der Aufhebungssatzung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

II. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters im Sinne § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung des aufzuhebenden Fluchtlinienplans Nr. 286 - Liricher Straße - nebst der Aufhebungsbegründung (einschließlich Umweltbericht)

und des Entwurfs der Aufhebungssatzung stimmt mit dem vom Haupt- und Finanzausschuss - mit Beteiligung des Oberbürgermeisters - auf der Grundlage einer Delegation i. S. von § 60 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung (GO NRW) anstelle des Rates der Stadt gefassten Beschluss vom 22.03.2021 überein.

Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 31. März 2021

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur Aufhebung des Fluchtlinienplans Nr. 286 -Liricher Straße-

Der Fluchtlinienplan Nr. 286 - Liricher Straße - vom 06.04.1914 bildete seinerzeit die rechtliche Grundlage zum Bau der Liricher Straße zwischen Eschenstraße und Wickstraße. Die festgesetzten Fluchtlinien entsprechen im südöstlichen Bereich nicht dem aktuell vollzogenen Ausbau. Der Fluchtlinienplan soll deshalb aufgehoben werden.

Nach Aufhebung des Fluchtlinienplans kann ein bereits geschlossener Grundstückstauschvertrag umgesetzt werden. Dieser beinhaltet den Tausch eines zurzeit städtischen Flurstücks gegen ein im privaten Eigentum stehendes Flurstück.

Weitere Informationen (u. a. Plan und Aufhebungsbegründung (inkl. Umweltbericht)) sind ab dem 23.04.2021 im Internet unter <https://www.o-sp.de/oberhausen/plan/auslegung.php> abrufbar.

Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 29 - Dorstener Straße -

I. Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 18.12.2017 die Beteiligung der Öffentlichkeit an o. g. Bauleitplanung beschlossen (14-tägige Darlegung der Planung mit Bürgerversammlung).

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 29 - Dorstener Straße - (mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan) liegt mit dem Vorentwurf der Begründung deshalb in der Zeit vom

22.04.2021 bis 20.05.2021 einschließlich

im Internet unter <https://www.o-sp.de/oberhausen/plan/beteiligung.php> öffentlich aus.

Zudem erfolgt die öffentliche Auslegung der Unterlagen innerhalb der vorgenannten Darlegungsfrist auch im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66 (Eingang zurzeit nur über den Gebäudeteil D), Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 013, und in der Bezirksverwaltungsstelle Osterfeld, Rathaus Osterfeld, Bottroper Straße 183, Zimmer 10, während der nachstehend genannten Dienstzeiten:

Dienstzeiten Bereich 5-1 - Stadtplanung -:

Montag - Donnerstag	08:00 - 16:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

Dienstzeiten Bezirksverwaltungsstelle Osterfeld:

Montag - Mittwoch	08:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	08:00 - 18:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

Innerhalb dieser Zeit besteht Gelegenheit, sich die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen erläutern zu lassen.

Es wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Im Interesse der Bevölkerung und des Personals der Stadtverwaltung Oberhausen wird aufgrund der COVID-19-Pandemie um eine vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Kontaktdaten Bereich 5-1 - Stadtplanung -:

Fachbereich 5-1-40
- Konstruktion und Verfahren der Bauleitpläne -
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen
bauleitplaene@oberhausen.de
Tel.: 0208 825-3265 oder -2498

Kontaktdaten Bezirksverwaltungsstelle Osterfeld:

Rathaus Osterfeld
Bottroper Straße 183
46117 Oberhausen
olaf.hinkemeyer@oberhausen.de
Tel.: 0208 825-8145

Die Einsichtnahme ist nur durch eine Einzelperson möglich. Sollte zwingend eine Begleitperson erforderlich sein, so ist dies vorher abzusprechen. Der/die Besucher/in hat zum vereinbarten Termin einen Mund-/Nasenschutz zu tragen. Die Abstandsregeln sind einzuhalten.

Aufgrund der akuten COVID-19-Pandemie wird statt einer Präsenz-Bürgerversammlung im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, neben der Verlängerung des Auslegungszeitraums von zwei auf vier Wochen,

am 05.05.2021 ab 18 Uhr eine Online-Bürgerversammlung durchgeführt.

Weiterführende Informationen hierzu, u.a. zur Anmeldung und Durchführung, werden im Internet im „Bauleitplanung Online“-Portal der Stadt Oberhausen unter <https://www.o-sp.de/oberhausen/start.php> sowie im genannten Beteiligungszeitraum auch unter <https://www.o-sp.de/oberhausen/plan/beteiligung.php> bereitgestellt.

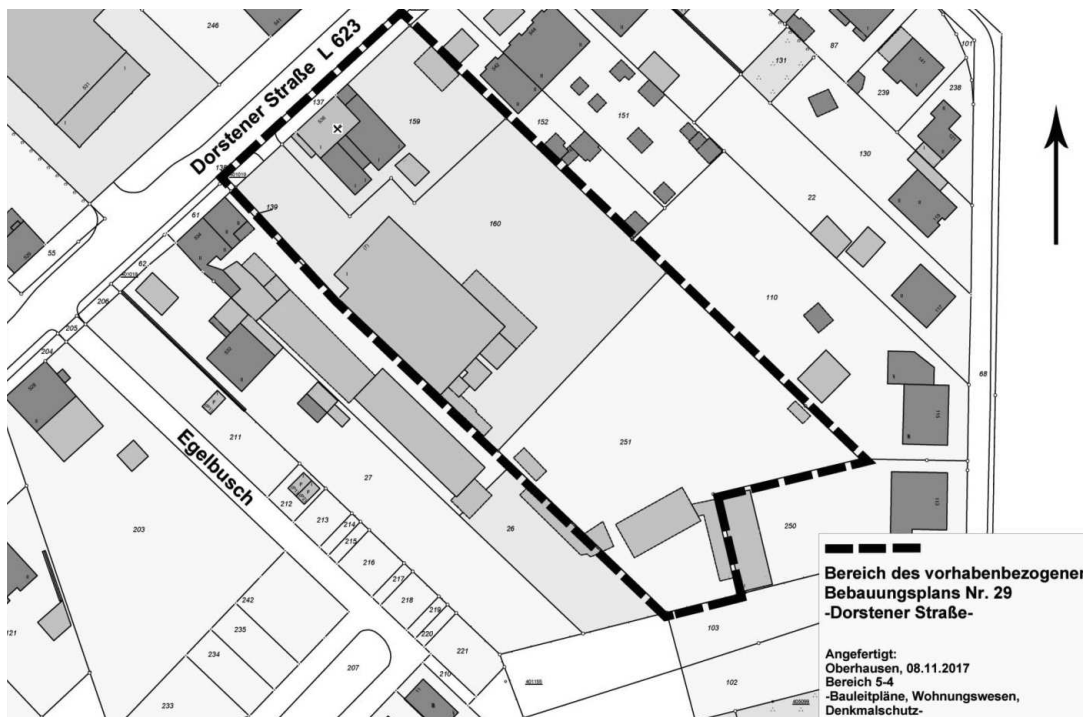


Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I, S. 1728), in Verbindung mit dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz - PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I, S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I, S. 2694), und den „Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen.

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 29 liegt in der Gemarkung Osterfeld, Flur 11, und wird wie folgt umgrenzt:

Nordwestliche Grenze des Flurstückes Nr. 137; nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 137, 159, 160 und 251; südliche Grenzen des Flurstücks Nr. 251; südwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 251, 160 und 137.

Die aktuell geplante Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der nachfolgenden Übersichtsskizze.



Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

II. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Rat der Stadt am 18.12.2017 gefasste Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 - Dorstener Straße - werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

II. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters im Sinne § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Beschlusses zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung sowie die Durchführung der frühzeitigen

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 - Dorstener Straße - stimmen mit dem Ratsbeschluss vom 18.12.2017 überein.

Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 30. März 2021

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 29:

Das ehemalige Betriebsgelände eines Autohandels an der Dorstener Straße liegt derzeit brach. Eine gewerbliche Nachnutzung wird für die Fläche aufgrund ihrer kleinteiligen Struktur und der direkten Nachbarschaft zu Wohngebieten perspektivisch nicht mehr in Betracht gezogen. Vielmehr sollen für das Vorhabengebiet die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnnutzung geschaffen werden.

Aus vorgenannten Gründen wurde am 18.12.2017 auf Antrag eines Vorhabenträgers ein Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 29 eingeleitet.

Der Vorhabenträger plant entlang der Dorstener Straße ein Mehrfamilienhaus mit 22 Wohneinheiten (WE) zu realisieren. Im rückwärtigen Areal des Vorhabengebietes ist eine Einfamilienhausbebauung - in Form von 7 Einzelhäusern und 6 Doppelhäusern (12 Doppelhaushälften) - vorgesehen. Insgesamt soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan die Realisierung von 41 Wohneinheiten ermöglichen.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

Bekanntmachung des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 - Teutoburger Straße/Turnplatzstraße (Lidl) -

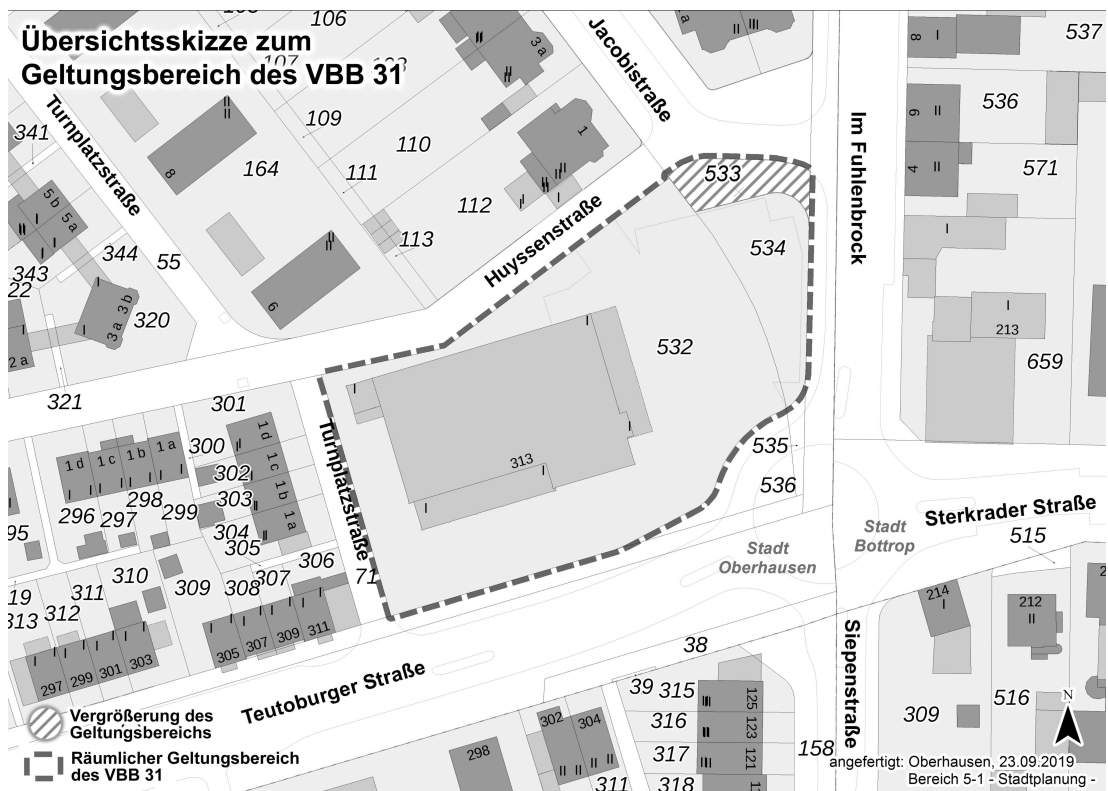
I. Bekanntmachung der Beschlüsse und der Offenlage

Der Haupt- und Finanzausschuss hat auf der Grundlage einer Delegation gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen anstelle des Rates der Stadt beschlossen, das Verfahrensgebiet zu vergrößern.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 liegt in der Gemarkung Osterfeld, Flur 19. Er wird begrenzt durch die Teutoburger Straße (südlich), die Huyssenstraße und Teilflächen der Jacobistraße (nördlich), die Turnplatzstraße (westlich) und die Straße Im Fuhlenbrock (östlich), die die Grenze zum Gemeindegebiet der Stadt Bottrop darstellt.

Er umfasst in Gänze die Flurstücke Nr. 532 und Nr. 534 sowie eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 533 (öffentliche Verkehrs- und Grünfläche). Um letztere Teilfläche wurde der Geltungsbereich gegenüber dem einleitenden Beschluss zur Optimierung der Vorhabenfläche erweitert.

Die Abgrenzung ist auch dem abgebildeten Plan des Bereichs 5-1/Stadtplanung vom 23.09.2019 zu entnehmen.





In gleicher Sitzung hat sich der Haupt- und Finanzausschuss auf der Grundlage einer Delegation gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen anstelle des Rates der Stadt mit dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 vom 06.02.2021 einverstanden erklärt und beschließt die öffentliche Auslegung nebst Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Begründung (Teil A) inkl. planungsbegleitenden Fachgutachten und Umweltbericht (Teil B).

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 - Teutoburger Straße/Turnplatzstraße (Lidl) - liegt deshalb nebst Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Begründung (Teil A) inkl. planungsbegleitenden Fachgutachten und Umweltbericht (Teil B) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen in der Zeit vom

23.04.2021 bis 25.05.2021 einschließlich

im Internet unter
<https://www.o-sp.de/oberhausen/plan/auslegung.php>
öffentlich aus.

Zudem erfolgt die öffentliche Auslegung der Unterlagen in der vorgenannten Auslegungsfrist im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66 (Eingang zurzeit nur über den Gebäudeteil D), Erdgeschoss, Zimmer A013, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten.

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag	08:00 - 16:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

Im Interesse der Bevölkerung und des Personals der Stadtverwaltung Oberhausen wird aufgrund der COVID-19-Pandemie um eine vorherige Terminvereinbarung unter folgendem Kontakt gebeten:

Fachbereich 5-1-40
- Konstruktion und Verfahren der Bauleitpläne -
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen
bauleitplaene@oberhausen.de
Tel.: 0208 825-2498 oder -3265

Die Einsichtnahme ist nur durch eine Einzelperson möglich. Sollte zwingend eine Begleitperson erforderlich sein, so ist dies vorher mit der genannten Auslegungsstelle abzusprechen. Der/die Besucher/in hat zum vereinbarten Termin einen Mund-/Nasenschutz zu tragen. Die Abstandsregeln sind einzuhalten. Weitere Rückfragen zur diesbzgl. Durchführung der öffentlichen Auslegung können ebenfalls unter dem genannten Kontakt erfolgen.

Zur Bebauungsplanung wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB durchgeführt. Die dabei untersuchten Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung beschrieben und bewertet worden. Nachfolgend werden die hierin enthaltenen Arten umweltbezogener Informationen stichwortartig nach Themenblöcken zusammengefasst aufgeführt:

Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung insgesamt:

- Lärm und Schadstoffe
- Freiraumversorgung
- sonstige gesundheitliche Aspekte

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

- Biotoptypen, Vegetation und Flora
- Planungsrelevante Arten/Artenschutzprüfung
- Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Fläche und Boden:

- Baugrunduntersuchung/Bodenverhältnisse
- Versickerung

Wasser:

- Grundwasserhaushalt
- Niederschlagswasserbeseitigung

Luft und Klima:

- Lufthygienisch-klimatische Situation
- Anpassung an den Klimawandel

Landschaft und Ortsbild:

- Dachbegrünung
- Pflanzmaßnahmen

Kultur und Sachgüter:

- nicht betroffen

Kumulation mit anderen Plänen und Projekten:

- nicht vorhanden

Wechselwirkungen:

- relevante Wechselwirkungen zwischen und innerhalb der Schutzgüter

Umgang mit Abfällen und Abwässern:

- Abfallsatzung
- Entwässerungssatzung

Erneuerbare Energien und effiziente Nutzung von Energie:

- Photovoltaikanlagen
- Wärme- und Kälteversorgung

Monitoring:

- Überprüfung des Vollzuges der festgesetzten Begrünungsmaßnahmen
- Überwachungssysteme der Fachbehörden
- Unterrichtung über Auswirkungen bei der Realisierung des Bauleitplans

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sind Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen von folgenden Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit eingegangen:

- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW vom 31.10.2019: Hinweis auf ein Bergwerksfeld und ein Erlaubnisfeld, zu einwirkungsrelevantem Bergbau sowie zu zukünftigen bergbaulichen Tätigkeiten
- Energieversorgung Oberhausen AG vom 26.11.2019: Hinweis auf Netze und Anlagen
- Wirtschaftsbetriebe Oberhausen - Betrieb Kanäle und Straßen - vom 04.11.2019: Hinweise auf das Erfordernis eines Schutzstreifens zur Freihaltung eines vorhandenen städtischen Kanals, zur Führung des Schmutz- und Oberflächenwassers, der Niederschlagswasserbeseitigung und der Versickerung des Dachwassers auf dem Grundstück
- Bürger*in 1 vom 05.12.2019: Verkehrsmenge und -qualität sowie die Verkehrsführung, Lärmbelästigung, Lärmschutz und dessen Ausführung

- Gestaltung, Ortsbildbeeinträchtigung durch den Gebäudekörper
- Bürger*in 2 vom 13.12.2019: Lärmbelästigung, Verkehrsführung, Gefährdung der nicht-motorisierten Verkehrsteilnehmer, Ortsbildbeeinträchtigung durch den Gebäudekörper, Emissionsberechnungen, Solarenergie
 - Bürger*in 2 vom 20.12.2019: Verkehrsführung, Lärmschutz und dessen Ausführung/Gestaltung, Bepflanzungen, Erschütterungen
 - Bürger*in 3 vom 23.11.2019: Ortsbildbeeinträchtigung durch den Gebäudekörper

In der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit am 20.11.2019 und 18.12.2019 durchgeführten Bürgerversammlungen wurden zu den folgenden Themen umweltbezogene Stellungnahmen vorgebracht:

- Lärmemissionen und -immissionen
- Lärmschutz und dessen Ausführung/Gestaltung
- Verkehrsführung
- Verkehrsberechnung
- Gefahrenpotenzial für nicht-motorisierte Verkehrsteilnehmer
- Bepflanzung
- Ortsbildbeeinträchtigung durch den Gebäudekörper

Folgende Prüfungsergebnisse mit umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und als Anlage der Begründung bzw. dem Umweltbericht beigelegt:

- Artenschutzprüfung/artenschutzrechtlicher Fachbeitrag in der Fassung vom 29.01.2021, Gutachterbüro ökoplan - Hemmer, Moers.
- Baugrundbeurteilung/Versickerungsuntersuchung/Orientierende Bodenuntersuchung in der Fassung vom 30.09.2005, Ingenieurbüro GFP für Geotechnik und Umweltplanung GbR, Duisburg.
- Baugrundbeurteilung/Gründungsberatung und abfallwirtschaftliche Beurteilung des zu erwartenden Aushubmaterials in der Fassung vom 26.02.2020, Ingenieurbüro GFP für Geotechnik und Umweltplanung GbR, Duisburg.
- Verträglichkeitsgutachten zur Erweiterung des Lidl-Lebensmitteldiscounters in der Fassung vom 04.12.2020, Einzelhandelsgutachter CIMA Beratung + Management GmbH, Köln, aktualisiert am 04.02.2021.
- Verkehrstechnische Untersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 „Teutoburger Straße/Turnplatzstraße“ in Oberhausen (Schallgutachten) in der Fassung vom 05.02.2021, Ingenieurbüro Brilon Bondzio Weiser, Bochum.
- Schalltechnische Untersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 „Teutoburger Straße/Turnplatzstraße“ in Oberhausen (Schallgutachten) in der Fassung vom 08.02.2021, Ingenieurbüro Brilon Bondzio Weiser, Bochum.

Die der Stadt Oberhausen in den bisherigen Verfahrensschritten von Dritten zur Verfügung gestellten umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen sind bei der Erarbeitung des Umweltberichts abwägend berücksichtigt worden.

Weitere Details der umweltbezogenen Informationen sind dem ausliegenden Umweltbericht mit den genannten Prüfergebnissen und den aufgeführten Stellungnahmen zu entnehmen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist (bis 25.05.2021) abgegeben werden. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728).

II. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die vom Haupt- und Finanzausschuss auf Grundlage einer Delegation gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen anstelle des Rates der Stadt am 22.03.2021 gefassten Beschlüsse zur Vergrößerung des räumlichen Geltungsbereichs sowie zur öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 - Teutoburger Straße/Turnplatzstraße (Lidl) - nebst Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Begründung (Teil A) inkl. planungsbegleitenden Fachgutachten und Umweltbericht (Teil B) werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III. Bestätigungen des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Hiermit bestätige ich,

1. dass der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung der Beschlüsse zur Vergrößerung des räumlichen Geltungsbereichs sowie zur öffentlichen Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 - Teutoburger Straße/Turnplatzstraße (Lidl) - nebst Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Begründung (Teil A) inkl. planungsbegleitenden Fachgutachten und Umweltbericht (Teil B) mit den Beschlüssen des Haupt- und Finanzausschusses auf Grundlage einer Delegation gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen anstelle des Rates der Stadt vom 22.03.2021 übereinstimmen.
2. dass im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 1. April 2021

Schranz
Oberbürgermeister



Ergänzende Informationen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 - Teutoburger Straße/ Turnplatzstraße (Lidl) -

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 - Teutoburger Straße/Turnplatzstraße (Lidl) - sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um im Sinne der Innenentwicklung und der Sicherung und Verbesserung einer wohnortnahen Versorgung dem am Standort bestehenden Lebensmittel-Discountmarkt der Fa. Lidl einen zeitgemäßen großflächigen Erweiterungsneubau zu ermöglichen und dessen städtebauliche Integration verträglich zu steuern.

Das Areal ist derzeit mit einem Lebensmittel-Discountmarkt der Fa. Lidl bebaut. Der seit über zehn Jahren bestehende Markt weist mittlerweile erhebliche Modernisierungs- und Erweiterungsbedarfe auf, um als zeitgemäßer vollintegrierter Nahversorger seine wohnortnahe Versorgungsfunktion insbesondere für die umliegende Wohnbebauung auch langfristig wahrnehmen zu können. Über das vorhabenbezogene Bebauungsplanverfahren Nr. 31 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Erweiterungsneubau geschaffen werden, um die Integration eines dann i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO großflächigen Einzelhandelsbetriebes städtebaulich verträglich und im Rahmen eines förmlichen Bebauungsplan- und Beteiligungsverfahrens zu steuern. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt die aktuell aufstehende Gebäudesubstanz abzubauen und durch einen zeitgemäßen Neubau einer „Metropolfiliale“ zu ersetzen.

Eine „Metropolfiliale“ der Fa. Lidl zeichnet sich unter anderem durch eine moderne Architektur in ökologischer Bauweise mit Gründach und Fassadenbegrünung, eine hohe Energieeffizienz, ein neues Stellplatzkonzept und eine geräuschoptimierte Warenandienung aus. In dem dann weitgehend zweigeschossigen Baukörper wird die Einzelhandelsverkaufsfläche im Obergeschoss untergebracht und im Erdgeschoss eine eingebaute Stellplatzanlage realisiert. In einer punktuell in Richtung des Kreisverkehrs Teutoburger Straße/Im Fuhlenbrock auf einer Fläche von ca. 11,5m x 14,5m geplanten dritten Geschossebene werden zusätzlich die erforderlichen Sozialräume untergebracht. Die Warenanlieferung wird in einem eingebauten Andienungsbereich abgewickelt, um dadurch bedingte potenzielle Lärmemissionen auf sensible Umgebungsnutzungen zu reduzieren und die betriebliche Einbindung als Nahversorgungsstandort in dessen städtebauliches Umfeld verträglich zu gestalten. Zur Minderung der Emissionen der außerhalb des Hauptbaukörpers zusätzlich geplanten Stellplatzanlage wird in Richtung der Huyssenstraße eine 2 m hohe Lärmschutzwand realisiert, dessen stadtgestalterische Anforderungen innerhalb des zur vorhabenbezogenen Bebauungsplanung Nr. 31 gemäß § 12 BauGB gehörenden Durchführungsvertrages noch geregelt werden.

Das Plangebiet wird in ökologischer Hinsicht durch Begrünungsmaßnahmen aufgewertet. Neben einer Dach- und Fassadenbegrünung des Hauptbaukörpers ist eine Eingrünung der außerhalb des Hauptbaukörpers geplanten Stellplatzanlage durch Baumpflanzungen vorgesehen. Zusätzliche Baumpflanzungen entlang des geplanten Hauptbaukörpers werden ebenfalls realisiert.

Die geplante Erschließung des Vorhabengebiets erfolgt für den Kundenverkehr über eine an der östlichen Grundstücksgrenze und die Straße Im Fuhlenbrock angrenzende Hauptzu- und -abfahrt. Diese Hauptanbindung erschließt sowohl die innerhalb als auch

außerhalb des geplanten Baukörpers gelegenen Stellplatzflächen. Die derzeit vorhandene Zu- und Abfahrt für den bestehenden Markt an der Teutoburger Straße wird im Zuge des Erweiterungsneubaus zur Entzerrung des Kundenverkehrs als ergänzende Ausfahrt aus dem geplanten Garagengeschoss aufrechterhalten.

Die Warenanlieferung erfolgt aus verkehrsorganisatorischen Gründen wie im Bestand über eine gesonderte Zufahrt von der Huyssenstraße. Die Zufahrt über die Huyssenstraße steht ausschließlich dem Lieferverkehr zur Verfügung und wird außerhalb der Liefervorgänge durch eine elektrische Toranlage verschlossen; mit der Hauptzufahrt von der Straße Im Fuhlenbrock wird der bestehenden Verkehrsberuhigung und „Spielstraßenregelung“ auf der Huyssenstraße Rechnung getragen.

Im Rahmen des bisherigen Planverfahrens erfolgte eine umfangreiche Prüfung alternativer Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten für den Kunden- wie auch den Lieferverkehr. Im Ergebnis vereint die nunmehr geplante Erschließungsvariante in der gesamtplanerischen Betrachtung und im Hinblick auf die gegebene und beengte Grundstückssituation die meisten Vorteile und ist in verkehrstechnischer Hinsicht uneingeschränkt realisierbar.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php abrufbar.

Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Online-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 16,-- Euro, Post-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 28,-- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat	K 2671 Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt - DPAG	
---	---	--

DEINE MISSION FÜR UNSERE STADT

JOIN THE TEAM

DEINE AUSBILDUNG BEI DER STADT OBERHAUSEN

BEWIRB
DICH
JETZT!

!ACHTUNG! DIE STADTVERWALTUNG OBERHAUSEN BILDET AUS!

PRAXISNAHE AUSBILDUNG

DUALE STUDIENGÄNGE, BACHELOR OF LAWS/ARTS

PRAKTIKA & BERUFSFELDERKUNDUNGEN